

Merkblatt

zur Verordnung des Oberkirchenrats über die Vergütung aus Nebentätigkeiten

1. Genehmigungspflicht

Nach den Bestimmungen des § 22 PfarrG bzw. des § 46 Abs. 1 KBG.EKD - abgesehen von den in § 47 KBG.EKD und § 22 Abs. 3 PfarrG genannten Ausnahmen - bedarf die Übernahme einer Nebentätigkeit der **vorherigen** Einwilligung des Dienstherrn.

Für die Aufnahme einer Nebentätigkeit bedarf es in der Regel auch dann der vorherigen Einwilligung des Dienstherrn, wenn sie unentgeltlich ausgeübt wird.

2. Definition Nebentätigkeit, Nebenamt, Nebenbeschäftigung

Nebentätigkeiten sind Nebenämter, Nebenbeschäftigungen sowie bei den Kirchenbeamten und -beamtinnen öffentliche oder kirchliche Ehrenämter.

Ein **Nebenamt** im Sinne von § 48 KBG.EKD und § 22 PfarrG in Verbindung mit § 1 NTVO ist ein nicht zum Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses (z. B. als Pfarrer bzw. Pfarrerin oder Kirchenbeamter bzw. Kirchenbeamtin) wahrgenommen wird.

Nebenbeschäftigungen nach § 48 KBG.EKD und § 22 PfarrG in Verbindung mit § 1 NTVO sind alle Nebentätigkeiten, die neben der eigentlichen Hauptbeschäftigung innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes ohne Rücksicht auf die rechtliche Grundlage (Rechtsverhältnis) auf der die Nebenbeschäftigung ausgeübt wird (z. B. Angestelltenverhältnis, Dienstvertrag, Werkvertrag, Auftrag, im Kirchenbeamtenverhältnis auch Ehrenamt, usw.).

3. Erklärung über die ausgeübten Nebentätigkeiten

Aufgrund von § 22 PfarrG und § 48 KBG.EKD in Verbindung mit § 3 NTVO haben alle, die in einem Pfarrerdienstverhältnis (ständiger und unständiger Dienst) oder in einem beamtenrechtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehen, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres bis **spätestens 31. März des folgenden Jahres** ihren Vorgesetzten oder den Anstellungsträger dann eine **Erklärung** über die von ihnen ausgeübten Nebentätigkeiten **sowie eine Abrechnung** über die hieraus zugeflossene Vergütung vorzulegen, wenn diese insgesamt den Betrag von **4.300 € (brutto) im Jahr** übersteigen.

Vergütungen für Nebentätigkeiten aus dem Vorjahr, die erst nach Abgabe der Erklärung zufließen, sind bei den Vergütungen des laufenden Jahres zu berücksichtigen.

Dies gilt auch für Ruhestandspfarrer bzw. -pfarrerinnen und für Kirchenbeamte und -beamtinnen im Ruhestand sowie für Pfarrherinnen und Pfarrer bzw. Kirchenbeamtinnen und -beamte insoweit, als die Vergütungen auf vor der Beendigung des aktiven Pfarrdienstes oder Kirchenbeamtenverhältnisses ausgeübte Nebentätigkeiten entfallen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Vergütung aus Nebentätigkeiten den Betrag von 4.300 € p. a. **nicht** übersteigt, müssen **keine** Erklärung abgeben.

Das Recht des Dienstgebers bzw. Anstellungsträgers, Erhebungen über die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgeübten Nebentätigkeiten durchzuführen, bleibt hiervon unberührt.

Hierüber sollte im Einzelfall entschieden werden. Die bisherige Empfehlung Gesamterhebungen in regelmäßigen Abständen durchzuführen entfällt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung..

Für die Erklärungen und Abrechnungen nach § 3 NTVO steht ein vom Oberkirchenrat herausgegebener Vordruck zur Verfügung, der angefordert werden kann.

4. Vergütung für eine Nebentätigkeit (Definition)

Vergütung für eine Nebentätigkeit im Sinne der Verordnung ist jede Gegenleistung in Geld oder entsprechenden Sachwerten (z. B. Überlassung einer Wohnung, unentgeltliche Benutzung von Dienstfahrzeugen, Telefon- oder Faxgerät, Einrichtungen der Dienststelle o. ä.), auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht.

Nicht darunter fallen der Ersatz von Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder sowie sonstige bare Auslagen nach der Reisekostenordnung.

Pauschalierte Aufwandsentschädigungen gelten als Vergütung im Sinne der NTVO, soweit sie die Auslagenerstattung (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder sowie sonstige Auslagen) übersteigen.

5. Abführung von Nebentätigkeitsvergütungen

5.1 Wenn die Vergütungen für eine oder mehrere Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im Kalenderjahr den Betrag von **4.300 €brutto** übersteigen, ist in den nachfolgend genannten Fällen der **Mehrbetrag zur Hälfte** an die für die Gehaltszahlung zuständige Kasse abzuführen. Diese Regelung gilt für Nebentätigkeiten,

a) die im kirchlichen Dienst (nach § 1 NTVO) oder

b) auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden,

c) die dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin mit Rücksicht auf seine bzw. ihre dienstliche Stellung übertragen wurden,

d) für die er oder sie unter Fortzahlung der Bezüge vom Dienst freigestellt wird,

e) die er oder sie im Einvernehmen mit dem Dienstvorgesetzten im Rahmen des eigentlichen Dienstauftrags ausübt.

5.2 Bei Nr. 5.1 Buchstabe a) **sind alle Nebentätigkeiten erfasst, die der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin im Bereich der verfassten Kirche ausübt.**

Bei Nr. 5.1 Buchstabe b) bis e) sind alle Nebentätigkeiten erfasst, die in enger Beziehung zur Haupttätigkeit des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin stehen. Es ist hier im Einzelfall zu prüfen, ob die Nebentätigkeit mit Rücksicht auf die dienstliche Stellung des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin übertragen wurde. Dabei ist besonders zu prüfen, ob die Nebentätigkeiten dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin aufgrund deren speziellen Kenntnisse auf bestimmten Sachgebieten, wegen deren Persönlichkeit oder auch deshalb übertragen wird, weil er oder sie bei einer bestimmten Dienststelle tätig ist und so die Interessen der Dienststelle oder des Geschäftsbereichs vertreten soll.

Zu den abführungspflichtigen Vergütungen aus Nebentätigkeiten nach Nr. 5.1 Buchstabe b), c) und d) gehören insbesondere Einkünfte für die Tätigkeit z. B. als Berater, Prüfer, Geschäftsführer oder Vorstand in nicht zum Bereich der verfassten Kirche gehörenden Einrichtungen und Vereinen, die der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin auf Wunsch oder auf ausdrückliches Verlangen der Dienststelle ausübt oder ihm bzw. ihr die Tätigkeit wegen der dienstlichen Stellung (z. B. wegen seiner bzw. ihrer Ausbildung, Fach- und Sachkenntnissen) übertragen wurden.

Auch Einkünfte aus Tätigkeiten, für die der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin unter Fortzahlung der Bezüge vom Dienst freigestellt wird, oder die mit Zustimmung des/der Vorgesetzten im Rahmen der Haupttätigkeit ausgeübt werden, unterliegen der Abführungspflicht, wenn hierfür Vergütungen gewährt werden.

5.3 Bei der Ermittlung des nach Nr. 5.1 abzuführenden Betrags sind von den zugeflossenen Vergütungen zunächst alle **im Zusammenhang mit den Nebentätigkeiten entstandenen Aufwendungen** (z. B. Fahrtkosten, Unterkunft und Verpflegung, sonstige notwendige Auslagen wie Arbeitsmaterialien, Bürokosten, Entgelte für die Benutzung von Einrichtungen der Dienststätte (siehe Nr. 6) abzusetzen, soweit diese nicht anderweitig ersetzt werden.

Um bestimmte im Zusammenhang mit Nebentätigkeitsabrechnungen immer wieder aufkommende Fragestellungen einheitlich zu beantworten und um Verzögerungen bei der Bearbeitung zu vermeiden, gibt der Oberkirchenrat Durchführungshinweise zu Art und Umfang der gemäß § 4 Abs. 2 NTVO von der für die Nebentätigkeit bezogenen Vergütung absetzbaren Aufwendungen und Auslagen:

In die Nebentätigkeitsabrechnung sind die hierfür notwendigen Berechnungen aufzunehmen. Alle erforderlichen Nachweise sind beizufügen.

Der Betrag einer erhaltenen Amts- oder Dienstzimmerentschädigung ist anzugeben.

Ferner ist anzugeben, ob und in welcher Höhe vom Dienstgeber der Nebentätigkeit Ersatz für bestimmte weitere Aufwendungen oder Auslagen (z. B. Telefonkostensersatz) geleistet wird.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass nur solche Positionen abgesetzt werden dürfen, die nicht anderweitig, insbesondere durch den Dienstgeber der Nebentätigkeit, ersetzt werden.

Diesem gegenüber bestehende Ansprüche (auch aufgrund von Soll- oder Kann-Bestimmungen) sind vorrangig zu verfolgen.

Wird daher vom Dienstgeber der Nebentätigkeit eine Amts- oder Dienstzimmerentschädigung ausgezahlt, können daneben keine Aufwendungen für Reinigung, Heizung und Stromverbrauch abgesetzt werden, da diese Aufwendungen hiermit pauschal abgegolten sind (vgl. Rundschreiben AZ 23.30 Nr. 43/6 vom 24.9.2002 für Angestellte und AZ 21.32-5 Nr. 104/6 vom 24.9.2002 für Pfarrerinnen und Pfarrer).

Als absetzbare Aufwendungen kommen nur die in der NTVO genannten Aufwendungen und Kosten in Betracht, die in **unmittelbarem Zusammenhang** zur Nebentätigkeit stehen und die **tatsächlich angefallen** sind.

Fiktive Kosten, wie z. B. entgangene Einnahmen, werden nicht berücksichtigt. Folgende Aufwendungen und Auslagen können gemäß § 4 Abs. 2 NTVO abgesetzt werden:

5.3.1 Raumkosten für ein Arbeitszimmer

Miete

Kosten für Miete können nur als Aufwendungen geltend gemacht werden, wenn das Arbeitszimmer vom Mitarbeitenden tatsächlich angemietet wird.

Eine fiktiv ermittelte Miete für ein im Eigentum des Mitarbeitenden stehendes Arbeitszimmer kann nicht geltend gemacht werden.

Anerkannt werden grundsätzlich maximal 15 Quadratmeter, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 30 Quadratmeter.

Ein begründeter Ausnahmefall liegt z. B. bei regelmäßigem und größerem Publikumsverkehr vor.

Die Mietkosten können im Verhältnis Gesamtwohnfläche zu Arbeitszimmer und – wenn das Zimmer nicht ausschließlich für die Nebentätigkeit verwendet wird – zudem nur gemäß der durchschnittlich vereinbarten Arbeitszeit, die tatsächlich in dem Arbeitszimmer verbracht wird, abgesetzt werden.

Beispiel:

Gesamtwohnfläche: 150 qm; Arbeitszimmer: 15 qm; Arbeitszeit: 5,5 Std./Woche.

Der Anteil des Arbeitszimmers zur Gesamtwohnfläche beträgt 10 %.

Die Arbeitszeit beträgt anteilig zu einer Vollbeschäftigung knapp 13 %.

Der monatliche Mietpreis der Wohnung, einschließlich der Nebenkosten, beträgt 1.200 €

Ein 10 %-iger Anteil für das Arbeitszimmer ergibt 120 € und davon ein Anteil von 12 % für die Arbeitszeit, ergibt einen jährlich absetzbaren Gesamtbetrag von 187,20 €

Weitere Ausgaben für das Arbeitszimmer

wie z. B. Reinigung, Strom, Heizung, Gebäudebrandversicherung, Grundsteuer, Schuldzinsen etc. können ebenfalls im Verhältnis Gesamtwohnfläche zu Arbeitszimmer (15 bis maximal 30 Quadratmeter) und – wenn das Zimmer nicht ausschließlich für die Nebentätigkeit verwendet wird – zudem nur gemäß der durchschnittlich vereinbarten Arbeitszeit, die tatsächlich in dem Arbeitszimmer vom Mitarbeiter verbracht wird, abgesetzt werden.

5.3.2 Telefongebühren für dienstliche Gespräche

Die Kosten für dienstliche Gespräche, die die Nebentätigkeit betreffen, müssen nach Grundgebühr und Verbindungskosten aufgelistet werden. Die Grundgebühr wird entsprechend dem Beschäftigungsgrad der Nebentätigkeit ersetzt. Anschließend wird eine Plausibilitätskontrolle durchgeführt.

5.3.3 Fahrtkosten

Fahrtkosten können mit der Kilometerpauschale nach der Reisekostenordnung angesetzt werden. Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin hat die Entfernung von Wohnung und Arbeitsstätte und die Häufigkeit der Fahrten pro Woche anzugeben.

5.3.4 Anschaffungen

Anschaffungen für das Arbeitszimmer können nur anteilig nach dem Beschäftigungsgrad der Nebentätigkeit abgesetzt werden, es sei denn, dass sie ausschließlich für die Nebentätigkeit genutzt werden. Der Mitarbeiter hat entsprechende Rechnungen vorzulegen.

5.3.5 Versicherungen

Eine Rechtsschutzversicherung wird nicht als abzugsfähige Aufwendung anerkannt, zumal in der Regel der Nebentätigkeitsarbeitgeber entsprechend abgesichert ist.

Eine Berufshaftpflichtversicherung kann anteilig nach dem Beschäftigungsgrad der Nebentätigkeit abgesetzt werden.

5.3.6 Sonstiges

Die Geltendmachung sonstiger Aufwendungen wird im Einzelfall geprüft.

5.4 Nach Eingang und Prüfung der Abrechnung über die zugeflossenen Vergütungen und Erstattung des abzuführenden Betrags erteilt die für die Gehaltszahlung zuständige Stelle dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin eine Bescheinigung über die Höhe des abgeführten Betrags zur Vorlage beim Finanzamt.

5.5 Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit eingeschränktem Dienstauftrag erhöht sich der Betrag von 4.300 € um den Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen Dienstbezügen und den Bezügen eines bzw. einer Vollbeschäftigten.

Beispiel:

Der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin hat nur einen Dienstauftrag zu 75 v. H. eines/einer Vollbeschäftigten mit Gehaltsbezügen in Höhe von monatlich 900 € (= 75 % von 1200 €). Der Betrag nach Nr. 5.1 von jährlich 3.400 € erhöht sich um den Differenzbetrag zwischen den (fiktiven) vollen Gehaltsbezügen ($1.200 \text{ €} \times 12 = 14.400 \text{ €}$) und den tatsächlichen Bezügen ($900 \text{ €} \times 12 = 10.800 \text{ €}$), also um 3.600 €. Anstelle des in Nr. 5.1 genannten Betrags von 4.300 € tritt somit der Betrag von 7.900 €, so dass erst von der diesen Betrag übersteigenden Vergütung aus der Nebentätigkeit die Hälfte abzuführen ist.

5.6 Beschäftigungen oder Nebentätigkeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich im Ruhestand befinden, oder von früheren kirchlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen sind ebenfalls Nebentätigkeiten, unterliegen aber nicht der Abführungspflicht im Sinne der Nebentätigkeitsverordnung. Sie sind jedoch nach § 4 Abs. 4 der Verordnung verpflichtet, Vergütungen für Nebentätigkeiten, die sie noch vor der Beendigung des Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt haben, nach den Bestimmungen des § 4 NTVO abzuführen.

Die Bestimmungen von § 27 Pfarrerversorgungsgesetz und § 5 Kirchenbeamtenbesoldungs- und Versorgungsgesetz über die Anrechnung von Einkünften auf die Versorgungsbezüge bleiben hiervon unberührt.

5.7 Die Abführungspflicht gilt nicht für Vergütungen aus Tätigkeiten, die während eines unter Wegfall der Dienstbezüge bzw. Vergütungen gewährten Urlaubs ausgeübt werden.

5.8 Nach § 5 NTVO kann der Oberkirchenrat in besonderen Ausnahmefällen Befreiung von der Abführungspflicht erteilen.

6. Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material

6.1 Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Dienststelle zur Ausübung von Nebentätigkeiten ist die Genehmigung des Dienstvorgesetzten erforderlich. Sie darf nur erteilt werden, wenn dadurch dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. In besonderen Fällen kann sie in stets widerruflicher Weise auch für die Zeit der Wahrnehmung eines bestimmten Amtes erteilt werden.

6.2 Da dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin durch die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Dienststelle zur Ausübung einer Nebentätigkeit in der Regel ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht, ist hierfür ein Benutzungsentgelt zu erheben. Bei der Berechnung dieses Entgelts sind der Nutzungswert der Inanspruchnahme für die Mitarbeiter sowie sämtliche Kosten (einschl. der Gemeinkosten) zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Personalkosten, die Kosten der Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der inanspruchgenommenen Einrichtung sowie für die Beschaffungs- und Verwaltungskosten für das verbrauchte Material. Nach § 6 Abs. 4 NTVO kann der Oberkirchenrat für die Berechnung des Benutzerentgelts Richtlinien erlassen.

Nähere Auskünfte zur Verordnung über die Vergütung aus Nebentätigkeiten erteilen die jeweils zuständigen Personalabteilungen, Kirchenpflegen, Kirchlichen Verwaltungsstellen oder der Oberkirchenrat.

Hartmann
Oberkirchenrat